

Medienmitteilung vom Montag, 2. April 2007

Reformierter Kirchenrat gibt Empfehlungen und Leitlinien für Amtshandlungen für Nichtmitglieder heraus

Der Kirchenrat der Reformierten Landeskirche Aargau legt nach ausführlichen Abklärungen Empfehlungen und Leitlinien zur Frage der Gewährung kirchlicher Dienste für Nichtmitglieder und deren Entschädigung vor. Sie sind für die Kirchgemeinden nicht verbindlich, sollen aber eine gewisse Beliebigkeit und zu grosse Unterschiede zwischen den Kirchgemeinden vermeiden.

In den letzten Jahren sind zunehmend mehr Personen, die nicht Mitglieder der Reformierten Kirche sind, an kirchlichen Feiern wie Trauungen und Abdankungen aber auch an Taufen oder kirchlichem Unterricht interessiert. Bei den in den 75 Aargauer Kirchgemeinden 2006 durchgeführten 300 Trauungen waren bei 20 Traupaaren ein oder beide Partner nicht in einer Kirche, und 72 der im letzten Jahr beerdigten 1973 Verstorbenen waren konfessionslos.

2005 hat eine von der Aargauer Landeskirche durchgeführte Umfrage zum Umgang der Kirchgemeinden mit Anfragen von Nichtmitgliedern grosse Unterschiede aufgezeigt. Die Bandbreite reicht von individuellen offenen Reaktionen ohne Kostenfolge bis zu detaillierten Gebührenordnungen in einzelnen Gemeinden. Gleichzeitig äusserten die Kirchenpflegen den Wunsch nach einer kantonalen, einheitlichen Linie.

Kirchenratspräsidentin Claudia Bandixen stellte an einer Medienorientierung am 2. April die Empfehlungen des Kirchenrates vor. Die Kirche habe den Auftrag, allen Menschen die Botschaft von Jesus Christus in Form von Verkündigung, Seelsorge und Diakonie, dem sozialen Handeln der Kirche, weiterzugeben, erklärte Bandixen. Diese Aufgaben erfülle die reformierte Kirche aus dem Glauben heraus und nicht aus wirtschaftlichen Überlegungen oder auf Grund von marktwirtschaftlichen Prinzipien.

Der Kirchenrat geht darum davon aus, dass die reformierte Kirche und ihre Angebote für alle Menschen, die danach fragen, offen und kostenlos sind. Da kirchliche Handlungen aber in der Regel Gottesdienste sind und auf einer kirchlichen Gemeinschaft basieren, sind sie in erster Linie für Mitglieder da. Nichtmitglieder können keinen Anspruch darauf erheben. Es ist zunächst die Entscheidung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin, ob er oder sie aufgrund eines persönlichen Gesprächs bereit ist, für Nichtmitglieder eine kirchliche Handlung vorzunehmen. Die Kirchenpflege regelt dann die Bedingungen. Dabei geht es – speziell bei Trauungen und Abdankungen – auch aus Gründen der Gerechtigkeit um die Frage von Entschädigungen. Die Mitglieder der Kirche ermöglichen mit ihren Beiträgen und ihrer solidarischen Haltung das Leben der Kirchgemeinde und ihre Angebote mit der dazugehörigen Infrastruktur.

Informationsdienst

Die Frage von Gebühren und das Bezahlen von kirchlichen Handlungen ist allerdings nicht nur eine finanzielle Frage sondern zentral für das Kirchenverständnis der Reformierten. Wenn kirchliche Handlungen mit Geldbeträgen entschädigt werden, können sie als handelbare Dienstleistungen missverstanden werden, deren Preis nach marktwirtschaftlichen Kriterien berechnet werden kann. Wenn die Kirche marktwirtschaftlich handelt und Geld für ihre «Dienstleistungen» fordert, wird sie nicht mehr als Glaubensgemeinschaft wahrgenommen. Und: Wie kann Geld verlangt werden für Dinge, mit denen nicht gehandelt werden kann wie Abendmahl, Segen, Gottesdienst, Gemeinschaft, Verkündigung?

Der Kirchenrat hält darum fest: Kirchliche Handlungen sind keine handelsüblichen Dienstleistungen. Aus Rücksicht auf die Beiträge zahlenden Mitglieder können die Kirchgemeinden aber für die personellen und infrastrukturellen Kosten Entschädigungen verlangen. Die Aufwendungen des Seelsorgers oder der Seelsorgerin sollen hingegen kostenlos sein, weil sie als Teil von Verkündigung, Seelsorge und Diakonie zum Grundauftrag der Kirche gehören.

Der Kirchenrat empfiehlt den Gemeinden, Gebühren nicht nach feststehenden Tarifen zu erheben. Die Gemeinden sollen die individuelle Situation abklären und erst dann allenfalls konkrete Entschädigungen festlegen. Fixe Gebühren stehen in Spannung zum individuellen, sozial abgestuften Beitragssystem der Kirche. Kirchensteuern berücksichtigen die Finanzkraft des Einzelnen und verlangen solidarische Beiträge von besser Verdienenden. Entschädigungen, die nur die Kosten einer Dienstleistung berechnen, stellen für die Betroffenen sehr unterschiedliche finanzielle Belastungen dar.

Zu den einzelnen kirchlichen Angeboten und Amtshandlungen empfiehlt der Kirchenrat: Bei einer Trauung kann der Unkostenbeitrag 1000 Franken betragen, wenn weder Braut noch Bräutigam Mitglied sind. Für kirchliche Abdankungen von Nichtmitgliedern empfiehlt der Kirchenrat keine fixen Regeln aufzustellen. Nach sorgfältiger Prüfung kann allenfalls ein Unkostenbeitrag bis zu 1000 Franken verlangt werden. Religionsunterricht und Konfirmandenunterricht sollen kostenlos sein. Will sich eine Jugendliche oder ein Jugendlicher konfirmieren lassen, ist die Mitgliedschaft in der Kirche Voraussetzung. Bei einer Taufe müssen mindestens ein Elternteil und der Täufling Mitglieder der Reformierten Landeskirche sein. Deshalb ist die Taufe immer gebührenfrei.

ria / Frank Worbs

5020 Zeichen (incl. 645 Leerzeichen)

Die Broschüre als PDF-Datei zum Herunterladen und diese Medienmitteilungen finden Sie auch auf unserer Homepage: www.ref-ag.ch (unter Kirchgemeinden / Nichtmitglieder)

Für weitere Auskünfte:

die Kirchenratspräsidentin Claudia Bandixen: Tel 062 838 00 11

der Informationsbeauftragte Frank Worbs: Tel. 062 838 00 18 (079 444 97 82)